



60 Häuser und vier Wälder

Von der „Commune“ zur Agrargemeinschaft St. Peter in der Au – Teil 1

Mag. Daniel Brandstetter



Forstarbeiter auf einer Holzriese im Dobrawald

Der Begriff *Commune* ist eng mit der Entstehung von St. Peter in der Au verbunden. Unter „Markt“ bzw. „Marktgemeinde“ und „Commune“ wurde lange Zeit dasselbe verstanden: **eine Gemeinschaft von ca. 60 Hausbesitzern im Ortskern von St. Peter in der Au, die zu gleichen Teilen Anteil an vier Wäldern und den daraus erwirtschafteten Einnahmen hatten.** Diese Häuser gehörten den Bürgern des Marktes, die nicht der Herrschaft St. Peter in der Au durch Zehent und Robot unterworfen waren.

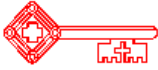
In einem Babenberger-Urbar aus der Zeit von 1220/40 werden 13 Markthäuser erwähnt. 1316 gab es in St. Peter in der Au 77 Marktbürger (Hausbesitzer) mit Burgrechtszins und 72 bäuerliche Anwesen. Unter diesen Bürgern befanden sich vier Kürschner, drei Weber, ein Tuchmacher, zwei Bäcker, ein Krämer, ein Schulmeister, ein Bader, ein Bierbrauer und zahlreiche andere Handwerker. Der Ort verfügte zu diesem Zeitpunkt schon über eine breit gefächerte Wirtschaftsstruktur. Als 1446 die Bürger von St. Peter in der Au Wälder zur Verfügung gestellt bekamen, waren wohl 60 Bürgerhäuser

daran beteiligt. 1624, zur Zeit der Gegenreformation, umfasste St. Peter in der Au bereits 70 Bürgerhäuser und 133 bäuerliche Güter.

In den darauf folgenden 200 Jahren stagnierte die Entwicklung. 1837 wurden 78 Häuser (vgl. Tabelle hinten) im Markt gezählt. In 113 Familien lebten 232 Männer, 299 Frauen und 52 Schulkinder. Der Viehbestand umfasste 37 Pferde, 119 Kühe und 250 Schweine. 1884 gab es in St. Peter-Markt 83 Häuser, in denen 701 Personen wohnten.

Meist hatten die Marktbürger auch eine kleine Landwirtschaft dabei, die sich im hinteren Teil des Hauses befand. Der Grundbesitz war bei diesen Häusern eher überschaubar, Äcker befanden sich außerhalb des Marktes.

Den Marktbürgern gehörte neben ihrem Haus noch ein Anteil an vier Wäldern (Communewälder) und an der gemeinsamen Weidefläche (Gemeinweide) entlang der Url. Diese Rechte und Freiheiten gehen in die Zeit der Gründung des Marktes zurück. Die Bürger von St. Peter gehörten also schon seit „undenklichen Zeiten“ zu den Privilegierten.



Urkundliche Erwähnungen

Die erste urkundliche Erwähnung des Schlosses St. Peter in der Au stammt aus dem Jahr 1277, wenngleich schon früher eine Burg bestanden haben dürfte. Von 1278 bis 1586 war die Herrschaft St. Peter samt Schloss landesfürstlich, d.h. im Besitz der Habsburger. 1298 verpfändete der Landesfürst St. Peter an das Bistum Freising. 1330 wurde die Herrschaft St. Peter vom Bistum Freising wieder an die im selben Jahr an die Macht gelangten Brüder Herzog Albrecht II. und Herzog Otto von Habsburg zurückgegeben. Die von ihnen eingesetzten Pfleger waren fortan für das Tagesgeschäft und für die Verwaltung vor Ort verantwortlich. Diese wohnten im Schloss oder im Haghof. So blieb es bis 1586.

Die Landesfürsten übergaben den damaligen Hausbesitzern die vier Wälder **Dobraholz**, **Panholz**, **Burgholz** und **Brennerholz** zur freien Nutzung.

Der Name *Burgholz* deutet darauf hin, dass dieser Wald ursprünglich zur Burg St. Peter gehört hatte bzw. innerhalb des Burgrechts oder des Burgfrieds war. Das Burgholz sollte der Deckung des Bau-, Brenn- und Zaunholzes der Marktbürger dienen, das Panholz war für die Errichtung und Erhaltung von Wegen und Stegen des Marktes „gebannt“ (d.h. Zweck gewidmet).

Das Nutzungsrecht ließen sich die Bürger immer wieder vom jeweils regierenden Herrscher bestätigen. Sie legten also großen Wert auf diese Freiheiten. Der Begriff *Communewälder* wird zum ersten Mal in einer Urkunde vom 4. Jänner 1446 erwähnt. Sie wurde von Kaiser Friedrich III. ausgestellt und hatte zum Ziel, den Bürgern von St. Peter in der Au alte Freiheiten wieder zu verleihen. Er tat also nichts anderes, als die seit alters her gewohnten Rechte den Bürgern erneut zu

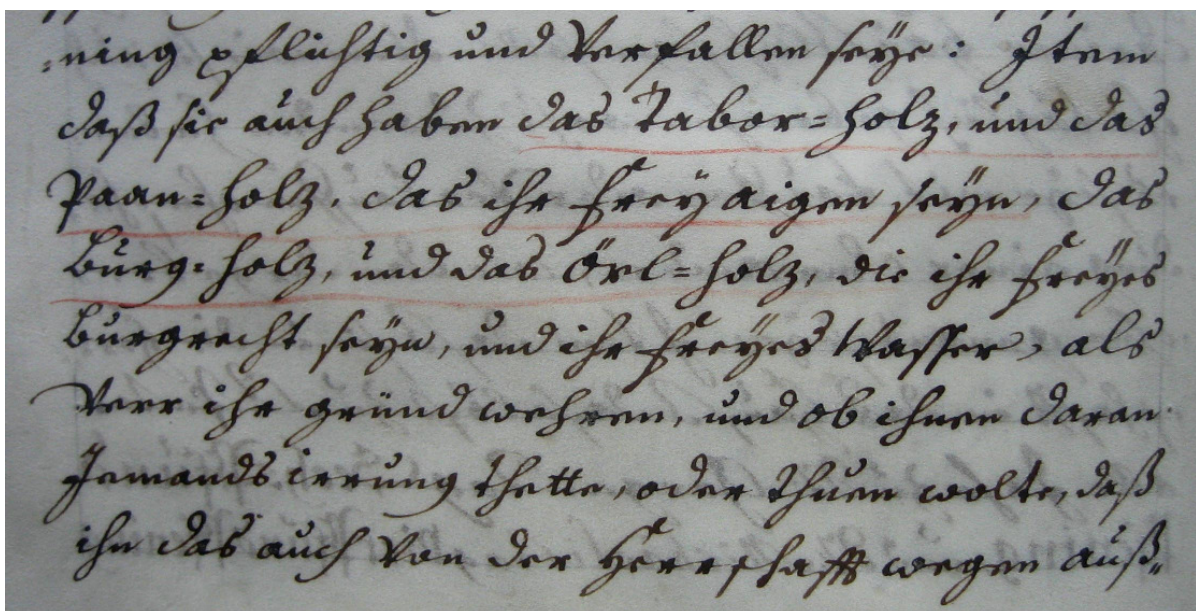
bestätigen, wie es auch bereits seine Vorgänger als Landesfürsten getan hatten. An der politischen und rechtlichen Situation hatte sich somit nichts geändert.

Unter Punkt 20 in dieser Urkunde heißt es, dass „*sy auch haben, das Toberholz, das Panholz, die ir freyes Aigen sein, und das Purkholz, und das Erlholz, ir freyes Burgrecht sein, und ir freies wasser, als von ir das auch von der Herrschaft wegen ausgericht werden soll werden.*“

In dieser Urkunde wird von einem *freien aigen* gesprochen, also einem Eigentum ohne fremde Rechtsansprüche, ein Eigentum ausschließlich für die damaligen Bürger des Marktes. Für diesen Besitz mussten sie an den Landesfürsten keine Abgaben oder Dienste leisten. Dieses freie Eigentum umfasste den heutigen Dobrawald und das Panholz. Weiters gehörten diesen Bewohnern die Wälder Erlholz und Burgholz als *freyes Burgrecht*, d.h. ohne Verpflichtung zum Frondienst. Diese Rechte waren auf diesen Häusern „*radiziert*“ (d.h. verwurzelt) und im Grundbuch festgeschrieben. Auch das freie Wassernutzungsrecht wurde ihnen in dieser Urkunde zugesichert. Somit konnten die Bürger von St. Peter wichtige Dinge des Lebens selbst regeln: Viehweide, Holzkonsum und Wasserversorgung.

In den Akten des Hofkammerarchives befinden sich Auszüge aus einem *Burger rüerpüechl*, ausgestellt am 13. Juni 1571 in Prag, indem wiederum von Freiheiten der St. Peterer Bürger die Rede ist:

„*Item, das si auch haben das Toberholz und Panholz die ir freies aigen sein, das Pruckholz [=Burgholz] und das Edlholz die ir freiß purgrecht sein. Und ob inen daran iemants irrung thut oder thuen wollte, das in das auch von der herrschaft wögen ausgericht solle werden.*“



Ausschnitt aus der Abschrift einer Urkunde, in der die Rechte der Bürger bestätigt wurden (Gemeindearchiv St. Peter in der Au, Pergamenturkunden)



Der Name *Panholz* wird erstmals im Seitenstettner Urbar von 1386/98 genannt. Die erwähnten Güter (Ober- und Unterpanholz) lieferten ihre Abgaben an die Krankenabteilung des Stiftes Seitenstetten. Dies ging auf eine Stiftung des Abtes Rudolf (1278) zurück.

Der Name *Dobraholz* wird ebenfalls 1386/98 erstmals erwähnt. 1302 verglich sich Ulrich Pauzz von Wiesenbach mit dem Stift Seitenstetten wegen strittiger Güter unter dem *Dobraholz* und erhielt diese als Leibrente verliehen. Nach seinem Tod kamen diese Güter zumindest teilweise an das Stift zurück.

Nutzungsrechte der Bauern

Die Bauernhäuser rund um den Marktkern – heute mächtige Vierkanter – gehörten zu einer Herrschaft, z.B. Schloss St. Peter, Pfarre St. Peter, Gassenegg, Steyr etc. Die Bauern mussten Zehent bzw. Robot leisten und waren nicht Eigentümer des bewirtschafteten Grund und Bodens.

Aber auch die Bauern der Herrschaft St. Peter hatten Wälder zur Nutzung übertragen bekommen. Im Urbar von 1587 ist die Rede von *fünf fürstl* mit den Namen *Wadenperg, Grostenberg, Wimholz, Junger Lehnerholz* und *Pannholz*. In einem Akt des Hofkammerarchives aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lauten die Namen dieser fünf Wälder *Widenholz, Bannholz, Bannwald, Grossernberg* und *Weidenberg*. Es handelt sich hierbei (bis auf das Panholz) um andere Wälder als die oben erwähnten Communewälder der Marktbürger. Das Panholz, das für die Errichtung und Erhaltung von Wegen und Stegen des Marktes „gebannt“ war, scheint von beiden (Bürger und Bauern) gemeinsam genutzt worden zu sein. Die Bauern durften das Holz nur mit der Zustimmung des Försters und des Amtmannes nutzen, wenngleich beide aus ihren Reihen gewählt wurden. Die Wälder mussten wie auch das andere Urbargut von der Herrschaft „geschirmt“, d.h. geschützt werden, wie aus dem Taiding von 1498 hervorgeht. Somit gab es im Raum St. Peter in der Au insgesamt neun Wälder, die von den Bürgern bzw. den Bauern genutzt und teils selbst verwaltet wurden. Es kam aber immer wieder zu Unstimmigkeiten. 1524 hatten sich z.B. die Bauern gegen den landesfürstlichen Pfleger beschwert, der ihnen den Waldbesitz streitig machen wollte. Sie zogen mit der Beschwerde bis zu Kaiser Ferdinand, der das Problem folgendermaßen löste: die fünf Forste wurden weiterhin den Bauern zugestanden, sie mussten aber auch wie bisher die Wege und Stege in den Wäldern und bei der Herrschaft erhalten. Sollte dies nicht geschehen, so würden ihnen die Wälder weggenommen werden.

1570 wurde Georg Setznstol von der nō Kammer beauftragt, die Taidinge und **Freiheiten** der Urbarsholden der Herrschaft St. Peter zu überprüfen und jene Artikel aufzuzeigen, die „*besser ganz auszulassen als gegen den gemeinen wissentlichen*

Landsbrauch zu bestätigen wären.“ Der Grund dafür war: die Pfandinhaber hatten sich beklagt, dass die Untertanen ihre Dienste nur in Geld leisten. Sie verkauften ihre Güter in Waidhofen auf dem Markt teurer als sie dann an Ehrung in Geld an die Herrschaft zahlten. Die Kammer entschied, dass diese **Freiheiten bleiben** sollten. Nachdem sie wenig später unter Seemann ihre Freiheiten aber doch verloren, entstand für sie großer Schaden.

Die habsburgischen Landesfürsten hatten den Bürgern des Marktes, die frei waren, vier Wälder als Eigentum übertragen und den Bauern die erwähnten fünf Wälder. Diese alten Rechte bzw. Freiheiten wurden im Laufe der Zeit immer wieder bestätigt, z.B. 1537 von Kaiser Ferdinand, 1565 von dessen Sohn Kaiser Maximilian II. bzw. 1579 von Kaiser Rudolf II.



Kaiser Rudolf II. (1594)

Wilhelm Seemann von Mangern

Am 1. Jänner 1587 verkaufte Kaiser Rudolf II. Schloss und Herrschaft an Wilhelm Seemann von Mangern um 9.915 Gulden. Laut Urbar vom 24. Jänner 1570 hatte das Schloss kein eigenes Landgericht, sondern gehörte zu Enns. Für alle Strafen und „*Wandl*“ (=Geldstrafen) war die Herrschaft – und somit ab sofort Seemann – selbst zuständig. Sogar die Gerichtsbarkeit bei Verwundung und Totschlag lag bei der Herrschaft.

Anfang 1587 ließ Wilhelm Seemann ein Urbar anlegen, um einen Übersicht über seinen Besitz und Herrschaftsbereich zu bekommen.

In den nō. Weistümmern (herausgegeben von Gustav Winter) und in den heimatkundlichen Texten von Prof. Franz Klein-Bruckschwaiger wird berichtet, dass die Bauern ihr „*freies ledigs guet haben nach gnadr*“. Dies bedeutet, dass sie ihre Höfe in freier Erbleihe hatten. Die Bauern leisteten ihre Abgaben damals nur mehr in Geld und nicht mehr in Naturalien. Von den älteren Diensten blieb bis ins 16. Jahrhundert nur der Getreidedienst.



Da es keinen Landrichter gab, war nur der Pfleger (von den Landesfürsten eingesetzt), der ihnen etwas befehlen konnte. Mit Seemann als Herrschaftsinhaber sollte sich dies nun ändern.

Die Marktbürger mussten bisher die Wege und Stege im Markt erhalten. Die Bauern mussten mit dem Holz aus ihren fünf Wäldern die Wege und Stege in diesen Wäldern, aber auch das Holz für Bauarbeiten im Schloss, das Holz für die Schindeldächer, die Türen, die Brücken, die Gänge und die Stiegen im Schloss auf ihre Kosten zur Verfügung stellen. Weiters hatten sie mit dem Holz aus diesen Wäldern die Wege und Stege „gegen Kirche und Markt“ (d.h. vom Urthal in Richtung Markt) zu erhalten.

Mit der Übernahme des Schlosses durch Wilhelm Seemann kam es zu einem Vergleich zwischen den Bauern und ihm: die Bauern verzichteten auf die fünf Wälder und mussten nun keine Holzlieferungen und unentgeltliche Arbeiten im Schloss, den sog. „*lanndtgebreichigen Robatt*“ mehr leisten. Man kann nicht behaupten, dass Seemann den Bauern die Wälder weggenommen hätte, die Bauern sahen aber vermutlich keinen anderen Weg als diesen „Abtausch“. Damit gab sich Seemann aber nicht zufrieden. Er hat nicht nur die fünf Wälder der Bauern, die sich im Urthal befanden, in die Landtafel einschreiben und somit der Herrschaft St. Peter einverleiben lassen, sondern hat auch die vier Wälder der Marktbürger für sich in Anspruch genommen.

Wilhelm Seemann war als Landesanwalt von Oberösterreich ein gewichtiger Mann. Da er auch das Landgericht innehatte, fühlte er sich wohl als der allumfassende Herrscher in St. Peter in der Au. Er war aber auch der Erste, der den Ort als freies Eigentum besaß, er betrachtete St. Peter als sein Privateigentum. Er führte das römische Recht ein, wodurch es zu einer Neuordnung der Rechtsverhältnisse kam. Er nahm alle Wälder als Obereigentümer an sich und ließ diese 1606 in die Landtafel einschreiben. Die Bürger hatten ihre vier Wälder nur mehr als Untereigentümer. Am 1. August 1606 gab er eine Marktordnung heraus und räumte der Gemeinde (= Commune, politische Gemeinden gab es noch nicht) nur die bedingungsweise Nutznießung des Burgholzes, Panholzes, Dobraholzes und des Erlholzes ein, denn Eigentümer der Wälder war ab sofort er selbst. Obwohl die beiden Wälder Panholz und Dobraholz in den alten Urkunden immer als das freie Eigentum der Marktbürger galten, hat sich Seemann auch diese Wälder genommen.

Nach der Auflösung der Herrschaft St. Peter ab 1848 wurden die fünf Wälder nicht mehr in den gemeinsamen Besitz aller Bauern vergeben, sondern gingen nach der Grundentlastung in den Besitz der Schlossherren (Grafen Ségur-Cabanac) bzw. durch Verkauf in den Privatbesitz einzelner Bauern über.



Wilhelm Seemann von Mangern
im Alter von 33 Jahren (1585)

Seemann war protestantisch und ließ 1587 durch den ebenfalls protestantischen Pfarrer die ersten Matriken und 1593 einen neuen Friedhof anlegen. Somit änderte sich auch in religiöser Hinsicht vieles für die Bewohner von St. Peter (vgl. „*cuius regio, eius religio*“).

Wilhelm Seemann begann bald nach dem Kauf des Schlosses (besser die Burg) zu einem Renaissance-schloss bzw. zu einem „Viertelshaus“ auszubauen. Da sich die Bauern weigerten, im Rahmen des Schlossumbaues Robot zu leisten, kam es 1597 zum bekannten Bauernaufstand.

Wilhelm Seemann machte sich dadurch bei seinen untertänigen Bauern nicht beliebt. Beim Verhör gegen Wilhelm Seemann beim Kaiser gaben die Bauern an, dass sie von diesem **um ihre alten Freiheiten beraubt worden waren und klagten über den Entzug von Hölzern und Wegnahme von Vieh**. Es blieb jedoch alles unverändert, die Beschwerde der Bürger war umsonst. Seemann hatte anscheinend großen Einfluss und gute Beziehungen.

Unter Seemanns Nachfolgern, den Grafen bzw. später Fürsten Windischgrätz (Herrschaftsinhaber von 1682 bis 1845), blieben die Wälder zunächst im Besitz der Herrschaft. Laut Urbar von 1709 gehörten zum Schloss und zur Herrschaft St. Peter in der Au die Wälder Weidenberg, Grestenberg, Panholz, Jungerlehenforst, Wimholz, Rotholz, Schoderöd und Schenckweide. Im Urbar wurde ausdrücklich vermerkt, dass die Herrschaft daraus jederzeit Holz schlagen dürfe („*nach Belieben, allerhandt holtz, ohne Maniglicher Hinternuß schlagen und hackhen lassen*“). Die ehemals von den Bauern genutzten Wälder gehörten demnach zur Herrschaft, von den vier Communewäldern ist im Urbar aber keine Rede mehr. Um 1700 gab es einen jahrelangen Prozess zwischen den Bürgern und der Herrschaft wegen der Communewälder. Die Bürger zogen aber den



Kürzeren, denn am 11. Dezember 1717 wurde in einem Vertrag zwischen dem Fürsten Friedrich von Windischgrätz und den Bürgern von St. Peter wieder nur die Nutznießung bewilligt: „soll die Bürgerschaft bei dem Genusse der Wälder wie bisher gelassen werden“.

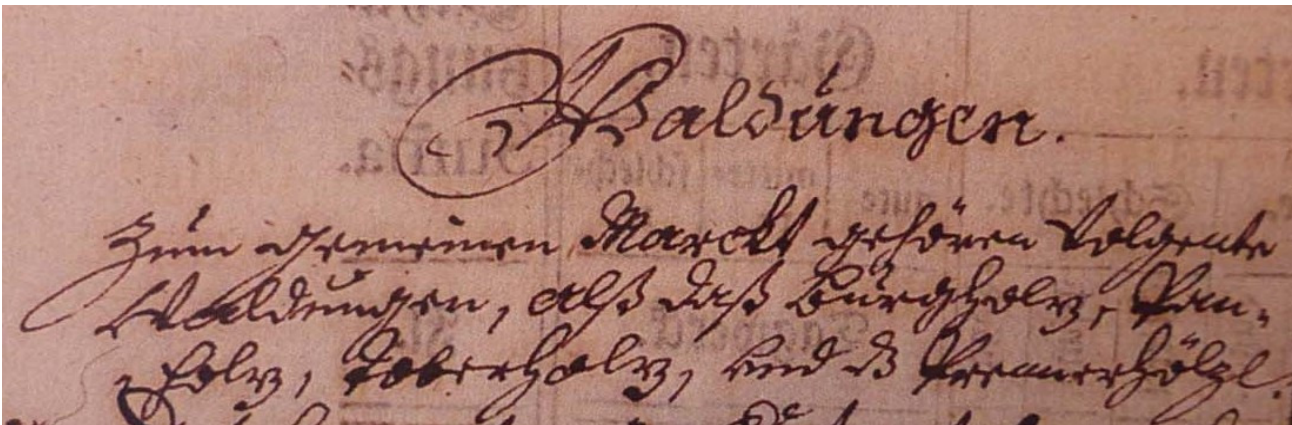
Es scheint aber mit der Zeit doch zu einer Änderung gekommen zu sein. Ein erster Hinweis findet sich im Protokollbuch des Marktes aus dem Jahre 1745 (fol. 39). Am 11. Mai dieses Jahres wurden Probleme im *Toberholz* im Rathaus von St. Peter verhandelt. Dieser Wald wird im Protokoll als *bürgerliche Waldung* bezeichnet – ein Wald im Besitz und unter Verwaltung der Marktbürger. Ein weiterer Hinweis findet sich in der Dominikalfassion des Marktes vom 14. Mai 1751. Darin wurden die vier Communewälder als Eigentum der Marktgemeinde (=Commune, politische Gemeinden gab es noch nicht) angegeben:

„zum gemeinen Marckt gehören volgende Waldungen, alß dass Burgholz, Panholz, Toberholz, und das Prennerhölzl.“

Bei der Dominikalfassion handelt es sich um einen Teil der Theresianischen Steuerfassion. Darin sind die Dominikalgüter, also die nicht an Bauern ausgegebenen Güter, verzeichnet. Vielleicht konnte die Familie Windischgrätz bei der Erstellung der Theresianischen Fassion nicht ausreichend belegen, dass die Wälder ihnen gehörten. Die Bürger dürften aber wohl auch weiterhin ihre Rechte nicht ausüben.

Zum Unterschied: in der Dominikalfassion der Herrschaft St. Peter in der Au (Windischgrätz) sind folgende Wälder als Eigentum der Herrschaft verzeichnet: „*Schenckwayd, Schoderöedt, Rathholz, Wimholz, Gresten- und Waydenberg, das Panholz und Jungerlehenforst*“.

Schweickhardt erwähnt 1837, dass die Wälder „*Waidenberg, Grestenberg, Rothholz, Wimforst, Panholzforst, Jungerlehenforst, Schotteröd, Niemandswinkel und Schwenkwaid um den Markt und das Dorf St. Peter liegen*“. Diese gehörten der Herrschaft, von den anderen Wäldern (Burgholz und Dobraholz) ist keine Rede.



Auszug aus der Dominikalfassion des Marktes von 1751 mit dem Ausschnitt „Waldungen“

Grundherrschaften – politische Gemeinden

Bis 1848 residierte die Herrschaft im Schloss St. Peter, für die Verwaltung waren der Marktrichter (=Bürgermeister) und ein Rat, bestehend aus sog. Ratsbürgern, zuständig. Die Angelegenheiten der Herrschaftsinhaber wurden von den Pflegern erledigt. Um 1216 wird ein Marktrichter namens Berthold (auch Perchtoldus) genannt. Seine Amtsbezeichnung heißt im Original *iudex de sancto Petro*, also „Richter von Sankt Peter“. Dies erfährt man aus dem Testament Otto V. von Lengenbach, der 1236 verstarb. Um 1230 bezeugten die Pfarrer Heinrich von Lengenbach und Heinrich von Rapotenkirchen die testamentarische Widmung des Gutes St. Peter bei Seitenstetten durch ihren Grundherrn Otto V. von Lengenbach an das Kloster Admont. Ob die vier Communewälder bereits durch Otto V. an die Bürger verliehen wurden, kann nicht bestätigt werden, denn diesbezügliche Quellen fehlen. Ebenso ist nicht belegbar, dass die Communerechte (wie immer wieder berichtet) bereits

seit Albrecht II. (1330-1358) und Albrecht III. (1358-1375) bestanden haben sollen, wenngleich es möglich ist.

Der Marktrichter wurde von und aus der Bevölkerung gewählt, von einem Rat aus Marktbürgern unterstützt und hatte weitreichende Aufgaben, die heute die Bezirksgerichte wahrnehmen. So oblag ihm u.a. das Grundbuch des Marktes, jede Veränderung (Kauf, Verkauf oder Tausch) wurde über das Marktgericht abgewickelt. Weiters war er zuständig für die niedere Gerichtsbarkeit in Strafsachen.

Durch die Aufhebung der Grundherrschaften und die Bauernbefreiung im Jahre 1848 entstanden in den Folgejahren die politischen Gemeinden. Die Funktionen des früheren Marktrichters übernahmen nun u.a. die neu gewählten Bürgermeister, die in St. Peter meist auch zugleich Obmänner der Commune waren. Commune und Gemeinde war vom Verständnis her in St. Peter in der Au das Gleiche, waren doch in beiden Bereichen dieselben



Personen beteiligt. Erst als die Bevölkerung wuchs, wurde eine Unterscheidung zwischen Commune (=Waldbesitzer) und politischer Gemeinde notwendig. Erster Bürgermeister von St. Peter in der Au (Markt und Dorf) wurde Franz Eckert. Er amtierte von 1848 bis 1867.

Nicht einmal 20 Jahre waren Markt und Dorf zu einer Gemeinde vereint, als es bereits wieder zur Trennung kam. 1866 erfolgte laut Beschluss des nö. Landtages die Trennung der Gemeinde St. Peter in der Au in eine Markt- und eine Dorfgemeinde. Als Grund dafür ist einerseits die Weitläufigkeit des Gebietes bis an die oberösterreichische Landesgrenze bei Maria Neustift, andererseits die vielfältigen und unterschiedlichen Interessen zwischen den Bürgern des Marktes und den Bauern des Dorfes zu sehen.

Ein spezieller Grund war jedoch ein Streit zwischen den Marktbürgern und den Bewohnern des Dorfes über die gemeinsamen Weiden und Wälder, die bisher im Besitz der Marktbürger waren. Sollten sie nun der neuen Großgemeinde einverleibt werden oder weiterhin im Besitz der früheren Eigentümer (d.h. der Marktbürger) bleiben?

Es kam zu folgender Lösung: die Gemeinde wurde in eine Markt- und eine Dorfgemeinde geteilt, die Communewälder blieben im Besitz der Bürger des Marktes.

Versteigerung des Schlosses ohne Wälder

1845 wurde die Herrschaft St. Peter in der Au vom Fürsten Windischgrätz an Wilhelm Freiherr Schönowitz von Ungerswerth und Adlerslöwen verkauft. Er dürfte aber schon bald in finanzielle Schwierigkeiten gekommen sein, denn am 7. Februar 1850 wurde das Konkursverfahren über die Herrschaft St. Peter in der Au und Gassenegg eingeleitet. Die Commune hätte damals das Schloss für 39.000 Gulden kaufen können, denn bei einem Barvermögen von 30.000 Gulden wäre dies leicht möglich gewesen. Die 60 Mitglieder entschieden sich aber dagegen, denn sonst hätte der Ort keine Herrschaft mehr gehabt, so dachten sie jedenfalls. Besonders Bürgermeister Franz Eckert vertrat diese Ansicht. Sie mussten sich erst an die Folgen des Jahres 1848 gewöhnen.

Nach der öffentlichen Versteigerung kam das gesamte Anwesen um 40.000 Gulden 1851 in den Besitz der Grafenfamilie Ségur-Cabanac – mit Ausnahme der vier Wälder, denn diese waren nicht in die Konkursmasse aufgenommen worden. Sie wurden „als nicht zum Gut St. Peter in der Au gehörig“ angesehen (vgl. Dominikalfassung von 1751). Die Wälder sollten nun aus der Landtafel Nr. 62 (Viertel ober dem Wienerwald) ausgeschieden und in einer neuen Einlage eingetragen werden.



Flugaufnahme des Marktkernes von St. Peter in der Au mit Kirche und Schloss, rundherum ein Teil der Communehäuser, im Hintergrund die beiden Communewälder Burgholz und Panholz (um 1961)



Die Eintragung von Arthur Graf Ségur-Cabanac als Schlossbesitzer ins Grundbuch erfolgte erst 1877. Als 1878 neue Grundbücher angelegt wurden, waren diese Grundstücke noch immer beim Gut St. Peter und Gassenegg in derselben eingetragen. Arthur Graf Ségur-Cabanac musste nun die Abtretung bewilligen, obwohl er die Grundstücke nie erworben hatte. Er wollte dies aber nur zugunsten der politischen Gemeinde St. Peter tun. Außerdem wollte der hohe nö. Landesausschuss trotz Zustimmung des St. Peterer Bezirksgerichtes den Besitz nicht an eine Genossenschaft eintragen lassen. Bis 1883 waren die Wälder daher im Besitz der Marktgemeinde St. Peter in der Au, die Nutzung erfolgte aber nur durch die 60 Hausbesitzer.

Aufteilung des gemeinsamen Grundbesitzes

Die Ackerfluren der Gemeindebürger breiteten sich nur nach Süden und Südwesten des Marktplatzes aus. Sie waren in die drei Großfeldfluren Weiderfeld (=Weidachfeld), Bierschling und Ziegelstadelfeld unterteilt. Östlich des Marktplatzes, unterhalb der Schotterterrasse, befand sich entlang des rechten Urfufers (vom Haus „Bachner“ über die heute Michaeler Siedlung bis zum ehem. Sägewerk Leeb) die gemeinsame Weide – ohne Unterteilungen – für das Vieh der Marktbewohner. Als Hirten arbeiteten abwechselnd die Marktbürger selbst.

Der angrenzende Weg erhielt später den Namen *Weideweg*, die *Griesfeldgasse* bzw. der *Griesfeldweg* befinden sich heute auf dem Schwemmsandgebiet am rechten Urfufer. Das althochdeutsche Wort „gris“ bedeutet „Sand, Kies“.

Diese Weide wird u.a. in einer Urkunde aus dem Jahr 1441 erwähnt. Darin heißt es, dass ein Wolfgang Lederer „auf dem Gries zu St. Peter in der Au gesessen“ ist. Auch im Urbar von 1587 wird der Begriff Gries erwähnt bzw. auch als „*Gemain Viech waidt*“ (gemeinsame Viehweide) bezeichnet.

Im „*Dekretbuch beim Markt St. Peter in der Au*“ (ab 1789), das sich im Gemeindearchiv befindet, ist in einem Protokoll (fol. 12 ff) vom 1. Dezember 1811 die Aufteilung des *bürgerlichen Urlgrieses* festgehalten. Demnach wurde die gemeinsame Weide als solche nicht mehr gebraucht, die Grundstücke auf die Hausbesitzer (=Communemitglieder) aufgeteilt und fortan wohl als Ackerflächen genutzt.

Dabei erhielt aber nicht jeder dieselbe Grundstücksgröße zugewiesen, sondern diese wurde von der Herrschaft festgelegt. Dies richtete sich (wie auch beim Holzbezug) nach der Größe des Hauses bzw. nach der wirtschaftlichen Nutzung. Hatte jemand z.B. in seinem Haus einen Handwerksbetrieb, so erhielt er mehr. So wurden die Häuser bei der Grundverteilung in vier Klassen eingeteilt: in der 1. Klasse waren acht Häuser, die jeweils $\frac{3}{4}$ Joch bekamen, in der zweiten Klasse waren sieben Häuser, die jeweils $\frac{1}{2}$ Joch bekamen. Die 29 Häuser der dritten Klasse erhielten $\frac{1}{4}$ Joch und die 12 Häuser der vierten

Klasse erhielten $\frac{1}{8}$ Joch. Diese Einteilung führte aber immer wieder zu Streitereien unter den Bürgern, weshalb es 1851 zu einer neuen Verteilung kam. Im Repartitionsprotokoll vom 31. August 1851 ist zu lesen:

„Welcher in Folge der häufig vorgekommenen Beschwerden über die unverhältnismäßig vertheilten Nutzungen bey der Commune St. Peter zur Regelung der Genüsse und Bezüge, welcher die einzelnen Mitglieder der Commune im Markt St. Peter an Holz, Grund und sonstigen Bonifikationen aus dem Communalgute in Zukunft zu beanspruch berechtigt seyn fallen, vom Gemeinde Vorstände mit Zuziehung der sämmtlichen Ausschüsse der Ortsgemeinde St. Peter in der Au aufgenommen worden ist.

Nachdem keine Urkunden vorliegen, welche bey der ursprünglichen Vertheilung dieser Bezüge sowohl einer gerechten als billigen Maßstab zu Grunde legen, so musste unter gleichzeitiger Aufhebung aller früheren willkürlichen Vertheilungen zum Entwurfe eines neuen Maßstabes geschritten werden, und zwar derart, dass die laut Endigung der Herrschaft St. Peter in der Au vom 12ten September 1811 getroffenen Eintheilung in 4 Abstufungen (Klassen) auch von nun an beybehalten werden.“

Die Einteilung der Bürgerhäuser in vier Klassen und ihre Ansprüche lauten im Originalwortlaut wie folgt (auszugsweise):

1. Klasse:

„Kleinhäusler ohne Gewerbe, welche als Gesellen oder Tagelöhner von ihrem Taglohne leben, daher weniger bey Hauses sind, und aus diesem Grunde einen geringeren Holzbedarf benöthigen, in diese Klasse gehören auch diejenigen welche sogenannte freye Beschäftigungen ausüben, diese werden mit 4 Klafter Scheiter und $\frac{2}{8}$ Joch Grund theilt und sind die Häuser Nr. 2, 6, 17, 36, 47, 50, 52, 53, 56, 58, 62, 64, 65, 66.

Unter diese Kathegorien werden auch diejenigen Haus- und Gewerbsbesitzer aufgenommen, welche zwar nicht zur Commune des Marktes St. Peter gehören, bey welchen sich jedoch durch viele Jahre der Mitgenuß von Holz und Grund nachweist, diese sind die Hausbesitzer von Nr. 10, 51, 73 und 74 und verbleiben so lange in dieser Klasse eingeweiht, bis sie sich als rechtmäßige Mitglieder der Commune ausgewiesen haben werden, wonach ihnen dann das Anspruchsrecht auf eine höhere nach ihren Grund und Gewerbsbesitz zukommende Klasse freystellt. Den erstgenannten 14 Häusern steht das Recht frey, eine höhere Klasse in dem Falle zu beanspruchen, wenn auf ihren Häusern in der Folge [...] commerciale Gewerbe errichtet werden sollen.“

2. Klasse:

„Häuser mit Gewerben zu einem Scheiterquantum durchgänglich von 6 Klaftern mit dem Unterschiede,



dass *Gewerbehäuser*, welche keinen Grundbesitz über 3 Joch haben $\frac{3}{8}$ Joch Grund, jene welche zwischen 3 und 6 Joch Grund besitzen $\frac{4}{8}$ Joch Grund zugetheilt erhalten; Grundbesitz ohne Gewerbe jedoch welche nicht über 6 Joch Grund besitzen, werden den *Gewerbehäusern* ohne Grund gleich gehalten, und haben nebst dem obigen Scheiterquantum nur $\frac{3}{8}$ Joch Grund zu – Häuser Nr. 4, 5, 7, 8, 9, 15, 18, 19, 20, 24, 26, 27, 28, 35, 38, 39, 41, 44, 45, 54, 55, 59, 60, 61, 63, 69, 71 und 75.

In die Kategorie derjenigen, welche über 3 bis 6 Joch Grund besitzen und daher mit $\frac{4}{8}$ Joch beteiligt werden, gehören die Häuser Nr. 25 und 43. Jene Häuser mit dem Grundbesitz von 6 bis 9 Joch ohne Gewerbe kommen in die Kategorie höherer Klasse oder Beteiligung mit $\frac{4}{8}$ Joch Grund, diese sind Nr. 49.“

3. Klasse:

„*Gewerbsbesitzer* mit einem Grundbesitz von 6 bis 9 Joch und Holz und Grundgenuß von 8 Klaffer Scheiter und $\frac{4}{8}$ Joch Grund, diese sind die Häuser Nr. 46, 57. Von 9 bis 12 Joch Grundbesitz bekommen $\frac{4}{8}$ Joch Grund und 9 Klaffer Holz die Häuser Nr. 37, 40, 72 und 76.“

4. Klasse:

„Über 12 Joch Grundbesitz mit 12 Klaffer Scheiter und $\frac{6}{8}$ Joch Grund kommen die Häuser Nr. 13, 21, 22, 23 und 48.“

Auch die Armenversorgung, die Armenverköstigung und verschiedene andere *Communallasten* wurden nach diesen vier Klassen auf die Häuser aufgeteilt.

Der ehemalige bürgerliche Gemeinbesitz wurde so neu auf die 60 beteiligten Häuser aufgeteilt. Diese Gründe blieben im Laufe des 19. Jahrhunderts bei den Häusern. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden immer wieder Gründe verkauft und dienten so der Siedlungserweiterung von St. Peter in der Au. Somit war das gemeinschaftliche Weidegut der Commune aufgelöst, die vier Wälder verblieben im Gemeinschaftsbesitz. Weiters hob die Kommune seit jeher die Marktstandsgelder, den Jagdpacht von der Eigenjagd im Dobrawald und den Mietzins vom Haus Nr. 40 (Bezirksgerichtshaus), welches ebenfalls im Besitz der Commune war, ein.

Inventar der Commune 1868

Das älteste erhaltene Verzeichnis des Communebesitzes stammt aus dem Jahr 1868. Damals umfasste der Besitz u.a. folgende Positionen:

- * das Gemeindehaus Nr. 40 (Carl-Zeller-Haus), „im Eigentum des Marktes“ (15.000 fl.)
- * das Armenspital Nr. 70 (2.800 fl.)
- * ein Magazin zum Unterbringen der Feuerspritzen und Wasserwägen (235 fl.)
- * ein Ziegelofen samt Stadel (2.600 fl.)

- * 330 Joch 768,4 Quadratklaffer Waldungen (32.000 fl.)
- * zwei Joch Wiesen und Auen (500 fl.)
- * Standgelder von den vier Jahrmärkten zu Aschermittwoch, Mittfasten, Magdalena und Katharina sowie einem Viehmarkt (120 fl.)
- * Verpachtungen der Markthütte (20 fl.)
- * Verpachtungen der Jagdhütte (40 fl.)
- * 945 fl. an Staatsschuldscheinen
- * Schuldscheine über 190 fl. bei Josef und Josefa Dürrer, über 56 fl. 70 xr. bei Michael Roitner, über 65 fl. bei Josef und Josefa Kotbauer
- * unverbriefte Kapitalien und Aktivrückstände bei diversen Bürgern (829 fl. 60 xr.)
- * diverses Material (193 fl.)
- * Requisiten und Gerätschaften: eine zwei-spännige Feuerspritze, vier Buttenspritzen, zwei Wasserwägen, zehn Feuerleitern, neun Feuerhacken, 40 Stück lederne Feueereimer, zwei Brunnenbohrer, drei Zugsägen, eine Spannsäge, ein Schlögl, sechs Scheibtruhen, zwei Brunnsseile, vier Wasserbottiche (211 fl. 46 xr.)

Der Gesamtwert des Communevermögens betrug 1868 demnach 55.845 fl. 22 xr.

Die zentralen Ausgaben der Commune waren die Erhaltung der Gebäude (Armenhaus, Bezirksgericht, Feuerlöschdepot im Marktturm), der Wege, der Stege, der Uferschutzbauten, der öffentlichen Brunnen und die Entlohnung des Nachtwächters.

1869 waren vier Förster angestellt, Jakob Eigner war Marktdiener, der auch für das Uhraufziehen bezahlt wurde. Die Kämmerer der Commune, Franz Nagl und Franz Werthgarner, wurden ebenfalls für ihre Arbeit bezahlt.

1870 verkaufte die Commune auch Ziegel. Somit wurden in dieser Zeit wohl zahlreiche Häuser neu errichtet bzw. aufgestockt. Ebenfalls 1870 wurde ein Überschuss von 1.438 fl. 89 xr. erzielt, 1894 waren es 59.865,18 Kronen. Zum Vergleich: 100 Jahre später (1984) betrug das Vermögen der Commune 1,2 Millionen Schilling (ca. € 87.200,-).

In einem Verzeichnis über die Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1890 bis 1900 vom Dobraholz ist ein Defizit von ca. 4.000 Kronen verzeichnet. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch den Mietzins von Haus Nr. 40 (Bezirksgericht) bzw. durch Holzverkauf aus den übrigen Waldungen – aus dem Dobraholz jedoch nicht, damit keine Überschlägerung stattfand.

Fortsetzung folgt...

Inhalt von Teil 2:

*Rückgabe der Wälder an die Commune
Generalteilung und Neuregulierung ab 1896
Armenversorgung der Commune
Konstituierung der neuen Commune
Warum 60 Häuser?
Rückkauf von Anteilen
Die Agrargemeinschaft heute*